



PM 101
April 2011

Richtlinie für das
Prüf- und Zertifizierungswesen
der VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut GmbH
(VDE-Institut)



Richtlinie für das Prüf- und Zertifizierungswesen PM 101

der VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut GmbH

(VDE-Institut)

INHALT		Seite
1	Grundlagen des Prüf- und Zertifizierungswesens des VDE-Instituts	2
2	Anwendungsbereich des Prüf- und Zertifizierungswesens des VDE-Instituts	2
3	Durchführung des Prüf- und Zertifizierungswesens des VDE-Instituts	3
4	Ständiger Fachausschuss des VDE-Instituts	3
5	Zeichen des Prüf- und Zertifizierungswesens des VDE	3
5.1	VDE-Prüfzeichen	3
5.2	Schutz von VDE-Prüfzeichen	4
5.3	Schutz von Wortverbindungen mit der Buchstabenfolge VDE	4
6	Inkrafttreten	4

1 Grundlagen des Prüf- und Zertifizierungswesens des VDE-Instituts

- 1.1 Als „Prüf- und Zertifizierungswesen des VDE-Instituts“ wird die Gesamtheit der prüftechnischen Tätigkeiten, zugehörigen Verwaltungsmaßnahmen und Bestätigungen bezeichnet, die das VDE-Institut in Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben wahrnimmt.
- 1.2 Das Prüf- und Zertifizierungswesen des VDE-Instituts umfasst im Wesentlichen:
- a) Die Prüfung und Zertifizierung von technischen Erzeugnissen, vorwiegend elektrotechnische Komponenten, Geräte, Produktsysteme, Maschinen und Anlagen (nachfolgend Produkte genannt) auf der Grundlage von Richtlinien der EU und deren Umsetzung in nationales Recht, VDE-Bestimmungen im Sinne von VDE 0022 oder von anderen allgemein anerkannten Regeln der Technik. Dazu gehören z. B. die Europäischen Normen (EN) und die Harmonisierungsdokumente (HD) des CENELEC sowie IEC-, ISO- und ANSI-Publikationen.
 - b) Die Zertifizierung mit VDE-Prüfzeichen, VDE-Register-Nummern und VDE-Zertifikaten sowie anderen Konformitätsnachweisen bei Übereinstimmung (Konformität) mit VDE-Bestimmungen oder mit anderen allgemein anerkannten Regeln der Technik.
 - c) Die Begutachtung und Zertifizierung von Managementsystemen auf der Grundlage einschlägiger gesetzlicher und normativer Regelwerke und sonstiger Bestimmungen.
 - d) Die Überwachung der Fertigung und die Überprüfung der zertifizierten Erzeugnisse auf Einhaltung der Prüfbestimmungen.
 - e) Die Durchführung von Prüfungen, Untersuchungen und Überwachungen auf Grund fallweise getroffener Vereinbarungen.
 - f) Die Teilnahme an internationalen (weltweiten), regionalen (europäischen) und nationalen (deutschen und ausländischen) Zertifizierungssystemen.

2 Anwendungsbereich des Prüf- und Zertifizierungswesens des VDE-Instituts

Zum Prüf- und Zertifizierungswesen des VDE-Instituts zählen unter anderem:

- a) sicherheitstechnische Prüfungen hinsichtlich elektrischer, mechanischer, thermischer, chemischer, toxischer, radiologischer und sonstiger Gefährdungen,
- b) Prüfungen der elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV) und der Wirkung von elektromagnetischen Feldern (EMF),
- c) Prüfungen bezüglich Energieeffizienz und Umweltschutz,
- d) Akustik- und Geräuschemissionsmessungen,
- e) Gebrauchstauglichkeitsprüfungen,
- f) Richtlinien-Konformitätsprüfungen,
- g) Begutachtung und Zertifizierung von Management-Systemen,
- h) Inspektionen von Fertigungsstätten,
- i) Begutachtungen im Entwicklungs-, Beschaffungs-, Produktions- bzw. Auslieferungsprozess,
- j) Dokumentenprüfungen,
- k) Erstellen von Gutachten, Stellungnahmen und Prüfberichten zur Information,
- l) Expertisen zu Normen, anderen technischen Regelwerken und gesetzlichen Bestimmungen.

3 Durchführung des Prüf- und Zertifizierungswesens des VDE-Instituts

- 3.1** Das VDE-Institut ist frei von kommerziellen oder anderen Abhängigkeiten und ist eine unabhängige neutrale Stelle. Sie erfüllt die Kriterien, die für eine nach den einschlägigen Richtlinien der EU anerkannte Stelle festgelegt sind.
- 3.2** Die Arbeitsweise des VDE-Instituts wird in einer besonderen Prüf- und Zertifizierungsordnung (PM 102) beschrieben. Die PM 102 ist veröffentlicht unter www.VDE.com/AGB-Institut.
- 3.3** Vorschläge für die Gestaltung der Erzeugnisse oder die Behebung etwaiger Mängel werden vom VDE-Institut nicht gemacht.
- 3.4** Um die Unabhängigkeit des VDE-Instituts in Bezug auf seine Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungstätigkeit zu wahren und um die Integrität auf allen Organisationsebenen sicherzustellen, nehmen der Vorstand des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (nachfolgend VDE e.V.) als Vertreter des alleinigen Gesellschafters des VDE-Instituts, die Geschäftsleitung, der Beirat und der Ständige Fachausschuss des VDE-Instituts, sowie sonstige Gremien des VDE e.V. und des VDE-Instituts oder einzelne ihrer Mitglieder keinen Einfluss auf die firmenspezifischen Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsergebnisse des VDE-Instituts.
- 3.5** Um die Unparteilichkeit zu wahren, werden die Kosten für die Durchführung des Prüf- und Zertifizierungswesens des VDE-Instituts von den Auftraggebern und Zeichengenehmigungsinhabern nach dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis (PM 103) berechnet.

4 Ständiger Fachausschuss des VDE-Instituts

- 4.1** Der Ständige Fachausschuss berät das VDE-Institut auf Grundlage der Erkenntnisse aus der laufenden Prüf- und Zertifizierungstätigkeit fortwährend zu wissenschaftlich-technischen Fragestellungen und gibt Empfehlungen für die Ausarbeitung, Veröffentlichung und Auslegung des VDE-Vorschriftenwerks. Er schützt die Unparteilichkeit der Zertifizierungsstelle durch seine Mitwirkung bei der Erstellung von grundsätzlichen Regelungen hinsichtlich Inhalt und Arbeitsweise des Zertifizierungssystems.
- 4.2** Die Mitglieder des Ständigen Fachausschusses werden vom Vorstand des VDE e.V. berufen. In dem Ausschuss sind die Kreise vertreten, die durch die Arbeiten des VDE-Instituts hauptsächlich berührt werden.

5 Zeichen des Prüf- und Zertifizierungswesens des VDE

5.1 VDE-Prüfzeichen

Für das Prüf- und Zertifizierungswesen des VDE sind die in PM 045 des VDE-Instituts aufgeführten VDE-Prüfzeichen vorgesehen. Diese dürfen nur mit Genehmigung des VDE-Instituts genutzt werden.

5.2 Schutz von VDE-Prüfzeichen

- 5.2.1** Die Zeichen nach PM 045 des VDE-Instituts sind für den VDE e.V. markenrechtlich national und international für Waren und Dienstleistungen sowie als Kollektivmarke (Verbandszeichen) bzw. Dienstleistungsmarke geschützt.
- 5.2.2** Dem VDE-Institut steht das von dem VDE e.V. vertraglich eingeräumte Recht zu, die Zeichen nach PM 045 zu nutzen bzw. Dritten entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen.
- 5.2.3** Das VDE-Institut ist berechtigt, im eigenen Namen gegen Verletzungen der Schutzrechte durch Dritte vorzugehen, insbesondere, wenn es sich um Verletzungen der Schutzrechte handelt, die den Geschäftsbereich des VDE-Instituts betreffen.

5.3 Schutz von Wortverbindungen mit der Buchstabenfolge VDE

- 5.3.1** Die Wort- sowie die Wort- und Bildmarke „VDE“ sind für den VDE e.V. markenrechtlich national und international geschützt.
- 5.3.2** Dem VDE-Institut steht das von dem VDE e.V. vertraglich eingeräumte Recht zu, die Wort- sowie die Wort- und Bildmarke zu nutzen bzw. Dritten entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen.
- 5.3.3** Wenn eine Genehmigung zur Nutzung eines der in der PM 045 des VDE-Instituts genannten Zeichen vom VDE-Institut ausgestellt worden ist, dürfen solche Erzeugnisse als „nach VDE geprüft“, „vom VDE geprüft“, „VDE-geprüft“, „VDE-gemäß“, „VDE-gerecht“ oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden.
- 5.3.4** Wenn keine Genehmigung zur Nutzung eines der in der PM 045 des VDE-Instituts genannten Zeichen vom VDE-Institut ausgestellt worden ist, dürfen solche Erzeugnisse nicht als „nach VDE geprüft“, „vom VDE geprüft“, „VDE-geprüft“, „VDE-gemäß“, „VDE-gerecht“ oder in ähnlicher Weise bezeichnet werden. Die Deklaration der Übereinstimmung eines Erzeugnisses mit einer VDE-Norm unter Angabe der VDE-Klassifikation, z.B. in der Art „VDE 0570-1“, ist jedoch möglich.
- 5.3.5** Das VDE-Institut ist berechtigt, im eigenen Namen gegen Verletzungen der Schutzrechte durch Dritte vorzugehen, insbesondere, wenn es sich um Verletzungen der Schutzrechte handelt, die den Geschäftsbereich des VDE-Instituts betreffen.

6 Inkrafttreten

Die PM 101 tritt mit Wirkung zum 1. April 2011 in Kraft.

